

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben*
vom 13. März 2018

5388 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative
«Für die Entlastung der unteren und mittleren
Einkommen (Entlastungsinitiative)»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. September 2017 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 13. März 2018,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Für die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen (Entlastungsinitiative)» wird abgelehnt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Roger Liebi, Zürich (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Franco Albanese, Winterthur; Judith Bellaiche, Kilchberg; Hans-Jakob Boesch, Zürich; Stefan Feldmann, Uster; Alex Gantner, Maur; Andreas Geistlich, Schlieren; Benedikt Gschwind, Zürich; Max Robert Homberger, Wetzikon; Beat Monhart, Gossau; Hans Heinrich Raths, Pfäffikon; Stefan Schmid, Niederglatt; Birgit Tognella-Geertsen, Zürich; Urs Waser, Langenau a. A.; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Minderheitsantrag Benedikt Gschwind, Stefan Feldmann, Birgit Tognella:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Für die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen (Entlastungsinitiative)» wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem obligatorischen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat und der Bericht der Minderheitsmeinung des Kantonsrates von dessen Geschäftsleitung verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Steuergesetz

(Änderung vom; Entlastung der unteren und mittleren Einkommen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. September 2017 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 13. März 2018,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 35. ¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

V. Steuer-
berechnung
1. Steuertarife

0% für die ersten	Fr. 19 300
2% für die weiteren	Fr. 1 700
3% für die weiteren	Fr. 2 500
4% für die weiteren	Fr. 2 100
5% für die weiteren	Fr. 4 100

6% für die weiteren	Fr. 6 700
7% für die weiteren	Fr. 11 500
8% für die weiteren	Fr. 13 800
9% für die weiteren	Fr. 22 700
10% für die weiteren	Fr. 21 600
11% für die weiteren	Fr. 21 000
13% für die weiteren	Fr. 35 000
15% für die weiteren	Fr. 38 000
17% für Einkommensteile über	Fr. 200 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 28 900
2% für die weiteren	Fr. 1 100
3% für die weiteren	Fr. 2 200
4% für die weiteren	Fr. 4 000
5% für die weiteren	Fr. 6 800
6% für die weiteren	Fr. 12 000
7% für die weiteren	Fr. 23 000
8% für die weiteren	Fr. 27 000
9% für die weiteren	Fr. 18 000
10% für die weiteren	Fr. 30 000
11% für die weiteren	Fr. 27 000
13% für die weiteren	Fr. 30 000
15% für die weiteren	Fr. 40 000
17% für Einkommensteile über	Fr. 250 000

Abs. 2^{bis}–4 unverändert.

Zürich, 13. März 2018

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Roger Liebi

Der Sekretär:
Andreas Schlagmüller